

Rolf G. Heinze¹ & Jürgen Schupp²

Vom Wandel des Sozialversicherungs- zum Sozialinvestitionsstaat: zur Wiederentdeckung der Debatte um Grundeinkommen (*Kurzfassung*)

40. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie: „Gesellschaft unter Spannung“

TU Berlin, 14. – 16. September 2020

Ad-hoc-Gruppe „Garantieeinkommen und sozialer Arbeitsmarkt: der „stille“ Wandel zum Transferstaat?“

„Wenn die utopischen Oasen austrocknen, breitet sich eine Wüste von Banalität und Ratlosigkeit aus“ (Habermas 1985, 161)

Die Coronakrise als Treiber für einen sozialstaatlichen Paradigmenwechsel

Die Option eines Grundeinkommens hat in diesem Jahr, vor allem durch die Coronapandemie, an Popularität gewonnen. Innerhalb weniger Wochen erreichte eine Petition einer begrenzten Einführung mit deutlich mehr als hunderttausend Mitzeichnenden das erforderliche Quorum und im Oktober 2020 wird sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags mit dieser Forderung von Bürger*innen befassen.³ Dies liegt einerseits an den Folgen des Virus auf dem Arbeitsmarkt, die kurzfristig die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Kurzarbeiterzahlen ansteigen ließen und für eine breite Verunsicherung in allen Dimensionen der sozialen Sicherheit führten. Zudem wurden ganze Berufsgruppen und einige Wirtschaftsbranchen (wie etwa die Gastronomie, der Tourismussektor oder die Kulturwirtschaft) aber auch bestimmte Formen der Erwerbstätigkeit (Honorarkräfte, Solo-Selbständige, sozialversicherungsfreie Beschäftigte) nicht nur aktuell existentiell betroffen, sondern vor vermutlich längerfristige strukturelle Zukunftsprobleme gestellt. Es ist nicht überraschend, wenn aus manchen Gruppen (etwa Künstlern und generell Kulturschaffenden) Forderungen⁴ nach einem bedingungslosen Grundeinkommen laut werden. Diese werden vermutlich auch nicht verstummen, wenn Ende 2020 die Insolvenzantragspflicht ausläuft und sich darin die Befürchtung einer deutlich steigenden Zahl an Insolvenzen bewahrheiten sollte.⁵

Andererseits wurden in der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsverwaltung mit Beginn des Lockdowns im März innerhalb weniger Tage die bestehenden Prozesse im Verwaltungshandeln und als unabdingbar

¹ Ruhr-Universität Bochum (Rolf.Heinze@ruhr-uni-bochum.de)

² Freie Universität Berlin und Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin (jschupp@diw.de)

³ https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2020/_03/_14/Petition_108191.nc.html

⁴ <https://www.kulturrat.de/presse/pressemitteilung/politik-kultur-62020-vorab-fuer-die-presse/?print=pdf>

⁵ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/corona-insolvenzen-103.html>

geltende Regelungen angepasst und teils in Gänze neu konzipiert, wobei die Neuregulierungen eindeutig in Richtung einer bedingungsarmen Sicherung gehen. Das Sozialschutz-Paket mit weitreichenden Verfahrensänderungen im SGB II, das Kurzarbeitergeld, Soforthilfen für Unternehmen in Milliardenhöhe und vieles mehr wurde innerhalb weniger Tage durch den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Landesparlamente mit großen politischen Mehrheiten beschlossen. Die Akteure der öffentlichen Verwaltung, aber auch Kammern und Verbände, befanden sich im Ausnahmezustand, in dem viele Gewohnheiten, Rituale und als geradezu unumstößlich feststehende Verfahren und Notwendigkeiten binnen Stunden verworfen wurden und entsprechende Beschlüsse umgesetzt werden mussten.

Es ist nur schwer vorstellbar, dass zum Ende der Pandemie bzw. der „befristeten Gesetzgebung“ innerhalb der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik alle Akteure wieder zu gewohnten bürokratischen Routinen und Verfahren zurückkehren werden. Anfang September gab das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt, dass der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung nun bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werde⁶. Während solche Absichten seitens der Gewerkschaften begrüßt werden, verschafft sich die Gruppe der hiavor warnenden Ökonomen erkennbar Gehör.⁷ Sie provozieren innerhalb ihrer Disziplin heftige Kritik mit dem prägnanten Gegenargument, dass die Virus-Pandemie als Ursache der Krise überhaupt nichts mit der Wirtschaft zu tun habe und mit allen Kräften und beschäftigungspolitischen Maßnahmen Arbeitslosigkeit verhindert werden müsse.⁸

Auch schon vor der Coronapandemie wurde vermehrt auf die Herausforderungen einer fragmentierten Gesellschaft mit wachsenden sozialen Polarisierungen hingewiesen, die mittelfristig nicht über die etablierten Institutionen wohlfahrtsstaatlicher Sicherung gelöst werden können. Ob und inwieweit derzeit freilich eine komplette Überführung eines überwiegend beitragsfinanzierten Systems der sozialen Sicherung in ein rein steuerfinanziertes System eines bedingungslosen Grundeinkommens bereits eine überlegene künftige Alternative darstellen könnte, wird in der aktuellen Debatte ausgesprochen skeptisch eingeschätzt, auch wenn sich kritische Stimmen mehren. So stellen bspw. die beiden Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften des Jahres 2019 in ihrem jüngsten Buch zum grundlegenden Reformbedarf von Sozialpolitik fest: „Das Ziel der Sozialpolitik in diesen Zeiten des Wandels und der Anpassung sollte darin bestehen, den Menschen zu helfen, die Umbrüche zu verkraften, ohne ihr Selbstwertgefühl zu beeinträchtigen. Leider ist das im bestehenden System nicht vorgesehen. Unsere soziale Absicherung ist immer noch von viktorianischen Vorstellungen geprägt, und allzu viele Politiker versuchen gar nicht erst, ihre Verachtung für Arme und Benachteiligte zu verbergen. Und selbst mit einer

⁶ <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/vereinfachter-zugang-zur-grundsicherung-wird-verlaengert.html>

⁷ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-08/kurzarbeit-wirtschaftsweise-bezugsdauer-hubertus-heil-lars-feld>

⁸ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/kritik-an-corona-hilfspaket-die-zwei-denkfehler-der-dogmatiker-a-9b88a2d8-9c21-4121-9bcd-d90199d6804d>

veränderten Einstellung muss die Sozialpolitik grundlegend überdacht werden und braucht dringend kreative neue Ideen und Ansätze“ (Banerjee/Duflo 2020, 482 f.).⁹

Diese Einschätzung findet vor dem Hintergrund der Pandemie einen fruchtbaren Resonanzboden und wird in den nächsten Jahren auch in Deutschland die Debatte um die Zukunftsfähigkeit des klassischen Sozialstaats beflügeln. Die in der Coronakrisenpolitik abrupt eingeleitete Wende in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hat, so unsere These, sowohl im Feld der sozialen Sicherheit als auch der Arbeitsverwaltung zu einer (partiellen) Erosion traditioneller Verwaltungsprozeduren und engmaschiger Regulierungen geführt, die langfristige Auswirkungen einerseits auf der Mikro- und andererseits auf der Makroebene des Verwaltungshandelns haben wird. Diese nachhaltigen Folgen werden im Diskurs um ein Grundeinkommen oder einem Sozialinvestitionsgehalt, das auf eine Förderung sozial produktiver Tätigkeiten zielt, wirksam werden und die bisherigen Narrative ergänzen und wahrscheinlich zuspitzen, da nun neue Erfahrungen mit einer bedingungsarmen Grundsicherung – wenn auch (noch) nicht mit einem Grundeinkommen – gemacht werden.

Zwar dürfte ein derzeitiges Referendum einer sofortigen Einführung eines Grundeinkommens auch in Deutschland, ähnlich wie 2016 in der Schweiz und auch 2019 in Österreich, wo man bereits beim Quorum für eine Zulassung zu einem Referendum scheiterte¹⁰, aussichtslos sein. Jedoch mehren sich in Deutschland Initiativen vor allem aus der Zivilgesellschaft, praktische Erprobungen von Grundeinkommenszahlungen vorzunehmen. Zu nennen ist einerseits der Verein Sanktionsfrei¹¹, der sich vor allem für eine Streichung der Sanktionspraxis in der Grundsicherung Langzeitarbeitsloser einsetzt. Aber auch die Initiative Expedition Grundeinkommen¹² unternimmt den Versuch, durch Landesreferenden in fünf Bundesländern einen befristeten mehrjährigen sowie wissenschaftlich begleiteten Feldversuch zu erwirken. Aktuell kommt ein in der Öffentlichkeit breit diskutiertes Experiment mit dem Grundeinkommen

⁹ Sowohl die aktuellen Herausforderungen als auch der demografische Wandel, die sozialen Polarisierungen sowie die Digitalisierung verweisen auf die neuen Herausforderungen für den Wohlfahrtsstaat, die mit den traditionellen Formen kompensatorischer Sozialpolitik (zunächst historisch begrenzt auf die Risikominderung bei den Industriearbeitern und dann immer weiter ausgedehnt auf weitere Bevölkerungsgruppen) nicht mehr abgedeckt werden können. „Technologischer Fortschritt, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Strukturwandel sowie Europäisierung und Globalisierung setzen die Sozialpolitik seit geraumer Zeit unter Reform- und Anpassungsdruck und praktisch alle Länder haben in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten ihre sozialen Sicherungssysteme zum Teil tiefgreifenden Reformen unterzogen. Der Handlungsbedarf ist aber nicht geringer geworden: Trotz Rekordausgaben für soziale Sicherung ist in den letzten Jahren in den meisten Ländern ein Anstieg von Armut und Einkommensungleichheit zu verzeichnen“ (Obinger/Schmidt 2019, 3; vgl. auch Fux/Albert 2019, Nullmeier 2019a sowie Kaufmann 2003, insbes. 248 f.).

¹⁰ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/oesterreich-volksbegehren-fuer-grundeinkommen-scheitert-deutlich-a-1298236.html>

¹¹ <https://taz.de/Sanktionsfrei-eV-startet-Modellprojekt/!5578620/>

¹² <https://expedition-grundeinkommen.de/>

hinzu. So folgte auf die Mitte August vorgestellte Projektkooperation¹³ des Vereins Mein Grundeinkommen und des DIW Berlin in Form eines dreijährigen Feldversuchs mit einer Gewährung von monatlich 1.200 Euro (Pilotprojekt Grundeinkommen) sowohl eine sehr breite mediale (selbst internationale¹⁴) Berichterstattung mit zu erwartenden skeptischen Kommentierungen¹⁵ als auch eine völlig unerwartete hohe Bereitschaft in der Bevölkerung, sich an der Langzeitstudie zu beteiligen¹⁶. Diese möglicherweise auch dem „Sommerloch“ geschuldete breite mediale Aufmerksamkeit des Themas Grundeinkommen provozierte zumindest auch eine Reihe spontaner ablehnender Kommentierungen durch Regierungsverantwortung tragende Politiker¹⁷.

Ob es zumindest mittel- oder langfristig zu einem bedingungslosen Grundeinkommen kommt oder in den einzelnen Zweigen des Sozialsystems zumindest bedingungsärmere Formen einer Grundsicherung eingeführt werden, ist derzeit noch nicht entschieden. Die aktuellen Diskussionen einerseits um eine Kindergrundsicherung und andererseits einer Grundrente weisen aber ebenso, wie auch die gegenwärtigen arbeitsmarktpolitischen Akzentsetzungen in Folge der Corona-Pandemie, auf die anhaltende Aktualität des Themas hin sowie den Wunsch in der Bevölkerung an Erprobungen und Debatten zu diesem Thema. Ausgelöst durch die Corona-Pandemie wurde 2020 eine Reihe an „bedingungsärmeren“ Grundsicherungsleistungen für die betroffenen Personengruppen, zumindest für einige Monate, gewährt.

Der Soziologie kommt in dieser gesellschaftlichen Debatte die Aufgabe zu, die derzeitige Sondersituation empirisch genau zu beobachten, sowohl beabsichtigte wie auch unbeabsichtigte positive wie negative Entwicklungen und Dynamiken festzuhalten und kritisch zu reflektieren sowie auf Anzeichen sich wandelnder institutioneller Arrangements aufmerksam zu machen. Zudem sollte sie bestenfalls benachbarte Disziplinen, wie die Wirtschafts-, oder Politikwissenschaft sowie die Psychologie bei der multi- und interdisziplinären Bearbeitungen von Themen und gesellschaftlichen Debatten mit ins Boot holen (vgl. auch Reckwitz 2019a)¹⁸. Prämisse sollte sein, dass prinzipiell auch ungewohnte Situationen wider

¹³ https://www.diw.de/de/diw_01.c.796681.de/projekte/pilotprojekt_grundeinkommen.html

¹⁴ <http://spiegel.de/international/germany/the-1-200-euro-experiment-longitudinal-study-on-unconditional-basic-income-launches-in-germany-a-ba6541aa-dddd-4355-9559-a4ab0b6f7655>

¹⁵ Hierzu stellvertretend Georg Cremer: Experiment zum Grundeinkommen: Werden wir hinterher klüger sein? Standpunkt. FAZ vom 25.8.2020 sowie Hendrik Munsberg: Ein Risiko – für alle. Kommentar in der SZ vom 20.8.2020. Jedoch auch unterstützende Erwiderungen ließen nicht lange auf sich warten. Alexander Spermann: Ein lohnendes Experiment zum Grundeinkommen, FAZ vom 5.9.2020

¹⁶ So war bereits nach drei Tagen die Zahl von einer Million Personen erreicht, sich an der Langzeitstudie zu beteiligen (Schupp 2020a).

¹⁷ So sprachen sich Bundesarbeits- und Sozialminister Hubertus Heil als auch Finanzminister Olaf Scholz sowie Ministerpräsident Armin Laschet gegen eine Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens aus.

¹⁸ „Wirtschaftstheorien bedienen sich formalisierter Modelle, um ihr Publikum zu überzeugen, aber Narrative und das Geschichtenerzählen spielen eine ebenso wichtige Rolle. Sind die Akteure einmal von einer Theorie überzeugt, so handeln sie so, *als ob* diese Theorie wahr wäre. Gleichzeitig sorgt die Tatsache, dass auf der Grundlage einer bestimmten Theorie oder eines Modells gefällte Entscheidungen Verteilungseffekte haben, dafür, dass sie politisch

Erwarten positive Effekte haben können und das nunmehr verstärkt gewährte Vertrauen in vielen individuellen wie auch institutionellen Momenten auch die überlegene Alternative zu Kontrolle darstellen kann. In diesem Sinne besteht gegenwärtig die große Chance, dass die beteiligten Akteure bspw. die aktuelle Situation in der Arbeitsverwaltung als Laboratorium für inkrementelle Reformen im SGB II betrachten und dabei an das im BMAS entwickelte Konzept der Experimentierräume anknüpfen.

Wie bei vielen Experimenten ist der Zeitraum einer Erprobung von begrenzter Dauer und der Ausgang offen. Wichtig ist jedoch, vor einer Rückkehr zur gewohnten Tagesordnung die Erfahrungen wissenschaftlich zu evaluieren oder zu begleiten und Erkenntnisse ergebnisoffen zu diskutieren.¹⁹ So erscheint es längst an der Zeit – auch im Lichte der verdeckten Kritik des BVerfG am Gesetzgeber²⁰ –, dass mehr als fünfzehn Jahre nach Einführung der Hartz-Reformen immer noch keine Studie zur grundsätzlichen Wirksamkeit von Sanktionen vorliegt. Vermutet wird zwar eine höhere Wirksamkeit von Sanktionen gegenüber einem Regime ohne Sanktionen. „Ob verhängte Sanktionen die Mitwirkungsbereitschaft durch eine Intensivierung der Arbeitssuche erhöhen, ist bislang empirisch nicht belegt. Ebenso ist bislang nicht untersucht und aufgrund der ubiquitären Wirkung auch kaum verifizierbar, wie hoch die sogenannte ex ante-Wirkung von Sanktionen“ (BVerfG 2019, Absatz 61). Das Gericht verwahrte sich gegen paternalistische Interpretationen der im SGB II verankerten Mitwirkungspflichten. „Demgegenüber kann ein legitimes Ziel solcher Mitwirkungspflichten nicht darin gesehen werden, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern. Dem Grundgesetz ist ein solcher Paternalismus fremd. Es gibt keine „Vernunftthoheit“ staatlicher Organe über die Grundrechtsberechtigten; vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen“ (BVerfG 2019, Absatz 12). Der vom BVerfG erteilte Auftrag an den Gesetzgeber für die Sanktionspraxis eine verfassungsgemäße Reform im Sozialgesetzbuch vorzulegen, wird spätestens während der damit verbundenen parlamentarischen Debatte auch dem Thema „bedingungslose Gewährung von Grundsicherungsleistungen“ eine breite öffentliche Bühne bereiten. Durch die Analyse des durch die Coronapandemie ausgelösten Ge-

umstritten und Teil der Gouvernementalität moderner Gesellschaften sind. Akteure befürworten Theorien möglicherweise nicht, weil sie sie für richtig halten, sondern weil sie sie für vorteilhaft halten“ (Beckert 2018, 418f.).

¹⁹ Den Umsetzungsprozess der aktuellen Veränderungen im SGB II untersuchen wir, neben den Verfassern Dr. Fabian Beckmann (Ruhr-Universität Bochum) und Dominik Schäd (Jobcenter Recklinghausen) derzeit auf regionaler Ebene im Kreis Recklinghausen, der schon vor der Coronapandemie auf innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente setzte und wirtschafts- und sozialstrukturell vielfältig aufgestellt ist. Der Kreis ist eingebettet in das Ruhrgebiet, das mit mehr als fünf Millionen Menschen die größte zusammenhängend besiedelte Fläche Deutschlands darstellt und in der Literatur als polyzentrische Metropole bezeichnet wird. Es handelt sich um eine formative Begleitstudie zur Untersuchung der Auswirkungen des am 27.03.2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes „für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ auf regionaler Ebene (einschließlich der kommunalen, prozessualen und digitalen Umsetzung).

²⁰ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/ls20191105_1bv1000716.html

sellschaftsexperiments einer vereinfachten und bedingungsärmeren Grundsicherung im Feld der Arbeitsmarktpolitik, könnte auch eine der wesentlichen Fragen hinsichtlich der Wirkungen eines breiter ansetzenden Grundeinkommens weitaus besser als in den bislang regional und sozial begrenzten Experimenten mit einer sanktionsfreien Basissicherung beantwortet werden.

Kovce und Priddat sehen bzgl. eines bedingungslosen Grundeinkommens drei grundlegende Argumentationsstränge, mit denen sich deren Verfechter auseinandersetzen müssen: „Erstens: Wie ließe es sich finanzieren? Zweitens: Wer würde dann noch arbeiten? Drittens: Wie ließe sich damit experimentieren?“ (dies. 2019, 17). Bezogen auf eine Implementierung und Verzahnung mit unserem bisherigen Sozialstaatsmodell wäre deshalb auch eine notwendige vierte Frage: „Wie überführen wir die gegenwärtigen Nachrangigkeit der Bedarfsgemeinschaft als Antragsberechtigter für bedarfsgeprüfte Leistungen in unserem Sozialgesetzbuch in ein rein individuelles Bürgerrecht auf ein Grundeinkommen?“, was auch eine generelle Überführung unseres Steuersystems in ein strikt individuell ausgerichtetes Besteuerungsmodell erforderlich machen würde. Zweifelsohne würden solche stärker garantistischen Leistungen von Bürgerrechten zwar zu hohen Kosten führen, aber bedingungslose Ansprüche machen es leichter, alle Bürger einzubeziehen, da eine Nichtinanspruchnahme aufgrund von sozialer Scham, Stigma und Uninformiertheit nahezu ausgeschlossen wären.

Der stille Wandel zum Transferstaat

Bevor die Grundsicherung als ein Baustein eines zukünftigen Sozialstaatsmodells für eine postindustrielle „Gesellschaft der Singularitäten“ (Reckwitz 2017) diskutiert wird, soll dieses Konzept kurz historisch in wohlfahrtsstaatliche Entwicklungsprozesse eingeordnet werden. In der Wohlfahrtsstaatsforschung werden unterschiedliche Phasen mit ihren prägenden Leitbildern und administrativen Verfahrenswegen konstatiert. Grob wird unterschieden zwischen dem Frühindustrialismus, der die Bismarck'sche Sozialversicherung in Deutschland hervorbrachte, die als Geburtsstunde der Sozialpolitik und damit erste Phase gedeutet wird. „Der in Deutschland eingeschlagene Weg einer zunächst auf die Industriearbeiterschaft zugeschnittenen beitragsfinanzierten Pflichtversicherung wurde aber nicht überall alternativlos beschritten. Andere Länder bezogen relativ früh die gesamte Wohnbevölkerung in die soziale Sicherung ein, konzentrierten Sozialleistungen auf die Bedürftigen oder setzten in stärkerem Maße auf Freiwilligkeit und private Vorsorge. Diese frühe Festlegung zugunsten eines bestimmten Lösungsmodells legte den Grundstein für die nach dem Zweiten Weltkrieg in der westlichen Welt erfolgte Ausdifferenzierung unterschiedlicher Varianten von Sozialstaatlichkeit“ (Obinger/Schmidt 2019, 2; vgl. auch Kaufmann 2003 und Schmid 2010). In der zweiten Phase, der Hochzeit wohlfahrtsstaatlicher Expansion, die nach dem Zweiten Weltkrieg und bis über die 1970er Jahre hinaus datiert werden kann,

wurden die sozialstaatlichen Programme und Sozialversicherungen auf immer größere Teile der Bevölkerung ausgedehnt (in Deutschland bis zur Pflegeversicherung in den 1990er Jahren). Gleichzeitig wuchs der soziale Dienstleistungssektor deutlich und stetig an und weist auch gegenwärtig eine Wachstumsdynamik auf (vgl. Heinze 2020).

Dass der in Deutschland beschrittene Pfad der primär paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanzierten Ausgestaltung und Differenzierung eines dem Äquivalenzprinzip folgenden Systems der sozialen Sicherung sowie dem Bedürftigkeitsprinzip folgenden steuerfinanzierten Grundsicherungsmodells in anderen Ländern auch differenzierter debattiert wurde, darauf machte der Soziologe Thomas Marshall aufmerksam. Er erinnert an die Geburtsstunde der wohlfahrtsstaatlichen Diskurse in England in den 1940er Jahren. Dort wurde von einem ausreichenden und unabhängigen Existenzminimum gesprochen, dokumentiert im Beveridge-Bericht von 1942. „Im Beveridge-Bericht war das Existenzminimum mit dem Prinzip der Allgemeinheit verknüpft. Damit fasste er den zentralen Grundsatz seiner Politik zusammen - einheitliche, allgemeine und beitragspflichtige Versicherungen, um jeden Mann für sich und für seine Familie zu jedem Zeitpunkt ein eigenes Einkommensminimum als Rechtsanspruch zu sichern; das soll heißen, ohne jede Form einer Bedürftigkeitsermittlung oder eine Untersuchung darüber, welche Mittel ihnen zur Verfügung stehen“ (Marshall 1992, 157f). An diese britische Tradition der Gewährung einer universalistischen materiellen Grundsicherung als Bürgerrecht knüpft auch der von Ralf Dahrendorf (1986) in den 1980er Jahren unterbreitete Vorschlag an. "Wer dagegen das garantierte Mindesteinkommen als Staatsbürgerrecht will, muss mit einem mäßigen, aber eben garantierten Betrag beginnen. Dieser braucht nicht wesentlich über dem gegenwärtigen Sozialhilfesatz zu liegen. Entscheidend ist nur seine grundsätzliche Unangreifbarkeit, also sein Anrechtscharakter" (Dahrendorf 1986).

In der dritten Phase, die manche Autoren als Postindustrialismus bezeichnen, wird die letztlich am (sozialversicherungspflichtigen) Erwerbsstatus klebende soziale Sicherung qualitativ erweitert und somit werden die realen Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt in neue sozialpolitische Leitbilder transformiert. „Postindustrielle Solidarität achtet eher global Menschen, als ein Proletariat zu romantisieren. Sie bedeutet unter anderem, Dienstleister in einer ihnen gemäßen Weise sozial zu integrieren, die aus all ihren Erfahrungen, nicht nur aus einem vorwiegend ungeschützten Erwerbssektor heraus, längst postindustriell sind; deren Kreativität, Qualifikation, Mobilität und Flexibilität durch den Projektkapitalismus bereits lange ohne kernbelegschaftliche Absicherungen abgeschöpft worden ist; und deren so erzeugter und verstärkter Individualismus verständlicherweise schlecht auf die paternalistische Zumutung schmissiger Aktivierungsfloskeln anspricht, die sie in einer ihrer unzähligen Auftragsarbeiten gleich selbst verfasst haben könnten, da niemand das längst abgenutzte Vokabular des Projektkapitalismus besser kennt als sie“ (Albert 2019, 87). Der Solidaritätsgedanke bleibt hier nicht bei den Erwerbstätigen stehen, sondern wird inklusiv für die gesamte Gesellschaft gedacht. In diesem Kontext sind auch die Konzepte zum Grundeinkommen anzusiedeln, die die ökonomisch-sozialen Transformationen,

die durch die Digitalisierung noch einmal beschleunigt werden und den Individualisierungs- und Singularisierungstendenzen als Faktum ausgehen und dementsprechend neue Formen institutioneller Solidaritäten formieren wollen.

Wir werden im Folgenden zunächst den Verlauf der Diskurse um ein Grundeinkommen reflektieren, den innovativen Gehalt der sozialstaatlichen Governance während der Coronapandemie skizzieren und Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine neuakzentuierte strategische Diskussion ziehen. Unsere leitende These besagt, dass der Mut für einen Neustart nach der Coronakrise in den Bereichen größer ist, in denen es bereits zuvor eine Reformdebatte und ansatzweise mitunter ins Stocken geratene Transformationsprozesse zu verzeichnen waren. Dies betrifft eindeutig die arbeitsmarkt- und sozialpolitische Arena, die seit der Jahrtausendwende durch einen vielfältigen, oft nicht unmittelbar sichtbaren, Strategiewandel erfahren hat. Dieser ist durchaus als eine schleichende Transformation zum Grundsicherungsstaat zu bezeichnen.